

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

- 20 Fachbereich Finanzen und Controlling
- 60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
- 61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Baumpflegesatzung Hagen

hier: 2. Sachstandsbericht gem. Ratsbeschluss vom 27.09.2018 sowie § 9 und § 12 (3) Baumpflegesatzung.

Beratungsfolge:

- 18.11.2020 Bezirksvertretung Hagen-Nord
- 19.11.2020 Bezirksvertretung Haspe
- 25.11.2020 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
- 25.11.2020 Bezirksvertretung Hohenlimburg
- 01.12.2020 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
- 04.12.2020 Naturschutzbeirat

Beschlussfassung:**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Entfällt.

Begründung

Die mit Beschluss des Rates vom 27.09.2018 beschlossene Baumpflegesatzung hat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hagen am 18.05.2019 Rechtskraft erlangt und wird seitdem angewandt. Mit dem v. g. Ratsbeschluss und der Baumpflegesatzung selbst sind Berichtspflichten verbunden, denen mit dieser Vorlage nachgekommen wird.

1.) Bericht gem. Ratsbeschluss vom 27.09.2018.

Die folgenden Fallzahlen sind seit dem letzten Bericht mit dem Erstellungsdatum vom 18.10.2019 erhoben worden. Alle hier angegebenen Fallzahlen haben den Stand vom 31.03.2020.

Folgende Berichtspflicht wurde vom Rat beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die praktischen Auswirkungen der Satzung sowie den Personalbedarf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen **vorzuschlagen**.

Der Umweltausschuss erhält in diesem Zeitraum halbjährlich einen Bericht.

Der Bericht soll die Fallzahlen gesamt und davon die Fälle darstellen, bei denen Maßnahmen angeordnet wurden.

Dabei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Fälle aus den Baugenehmigungsverfahren**
- b) Fälle auf städtischen Grundstücken (§ 9)**
- c) alle sonstigen Fälle“**

§ 9 „Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen“ besagt, „Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen unterliegen dieser Satzung. Hier entscheidet der Wirtschaftsbetrieb Hagen. Das Umweltamt prüft die Entscheidung im Rahmen von Stichproben. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.“

Zu 1 a „Baugenehmigungsverfahren“

Im Berichterstattungszeitraum wurden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren 27 Fälle angezeigt. In fast allen Fällen wurden normative Verweise zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes gegeben. In zwei Fällen wurden Ersatzpflanzungen in der Stellungnahme festgesetzt, weil Bäume aufgrund der Baumaßnahmen weichen müssen. In allen anderen Fällen konnte durch die Stellungnahmen der Baumbestand geschützt werden, sofern geschützter Baumbestand im Sinne der Satzung vorhanden war.

Zu 1 b „städtische Bäume“

Im Berichterstattungszeitraum wurden insgesamt 102 Maßnahmen an städtischen Bäumen vom WBH angezeigt. Davon erfüllten 37 Maßnahmen Verbotstatbestände nach Baumpflegesatzung. Die restlichen 65 Fälle verteilen sich auf Bäume, die aufgrund ihres Umfangs oder der Baumart nicht unter die Satzung fallen und um Bäume, die im Rahmen von Bestandpflegemaßnahmen (§ 10 (5)) oder aufgrund der unmittelbaren Verkehrsgefährdung (§ 5 (3)) gefällt oder eingekürzt werden mussten.

Die 37 Fälle, die nach Baumpflegsatzung zu beurteilen sind, teilen sich wie folgt auf die Stadtbezirke auf:

BV Mitte	20 Bäume
BV Nord	7 Bäume
BV Hohenlimburg	6 Bäume
BV Eilpe-Dahl	1 Baum
<u>BV Haspe</u>	<u>3 Bäume</u>
Summe	37 Bäume

Die 37 Fälle, die nach Baumpflegsatzung zu beurteilen sind, verteilen sich auf folgende Baumarten:

Acer-Arten (Ahorne)	17 Stück
Betula-Arten (Birken)	5 Stück
Carpinus-Arten (Hainbuchen)	5 Stück
Fagus-Arten (Buchen)	1 Stück
Fraxinus-Arten (Eschen)	1 Stück
Populus-Arten (Pappeln)	5 Stück
Quercus-Arten (Eichen)	1 Stück
Salix-Arten (Weiden)	1 Stück
<u>Tilia-Arten (Linde)</u>	<u>1 Stück</u>

Gesamtsumme: 37 Stück

Durch die Eingriffe in den nach Baumpflegesatzung geschützten städtischen Baumbestand ergibt sich eine Ersatzpflicht in Höhe von 54 Baumpflanzungen (§ 10 Baumpflegesatzung). Nach Überprüfung durch das Umweltamt wendet der WBH die Baumpflegesatzung korrekt an. Inwiefern die Stadt ihrer Ersatzpflanzungspflicht nachkommt, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden, da die Ersatzpflanzungen erst im Folgejahr der Fällung (Pflanzperiode 2020/2021) durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtungen ist, dass die entsprechenden Mittel in den Haushalt eingestellt werden, um den WBH zu beauftragen. Auf Basis des letzten Berichtes für den Zeitraum vom 16.05.-17.10.2019, wurden dementsprechend 125.000 € pro Jahr in den Doppelhaushalt 2020/21 eingestellt. In diesem Betrag sind jedoch noch nicht die Kosten für die im Zeitraum vom 18.10.2019 - 31.03.2020 angefallenen

Ersatzpflanzungsverpflichtungen von 54 Bäumen enthalten. Nach dem ursprünglichen Kostenansatz des WBH aus Oktober 2019, von 800 - 900 € pro Baumpflanzung, müssen dementsprechend Haushaltsmittel in Höhe von 48.600,- € (Stand 31.03.2020) überplanmäßig bereitgestellt werden.

Mit Blick auf die extremen Witterungsbedingungen der vergangenen zwei Jahre und dem Fortschreiten der Klimaveränderung ist schon jetzt festzustellen, dass der Aufwand für die Planung von Baumpflanzungen im innerstädtischen Bereich und der technische Aufwand für die Herstellung nachhaltig funktionierender Pflanzgruben aufwändiger sein wird, als zunächst angenommen. Insofern ist absehbar, dass der o. g. Betrag von 800 - 900 € pro Baum nicht ausreichend sein wird die erforderliche Ersatzpflanzung herzustellen. Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, bei dem die Zuständigkeit für die städtische Freiraum- und Grünordnungsplanung liegt, wird hierzu separat berichten.

Zu 1 c „sonstige Fälle“

Im Berichterstattungszeitraum gingen insgesamt ca. 631 Fälle ein. Diese verteilen sich auf ca. 575 telefonische und digitale Anfragen, 50 Anträge für genehmigungspflichtige Maßnahmen auf Privatgrundstücken, und sechs Ordnungswidrigkeitenverfahren. In 18 Fällen wurden Ersatzpflanzungen gem. § 10 festgesetzt, aus denen insgesamt 55 Bäume nachgepflanzt werden müssen. Insgesamt wurden 70 Ortstermine durchgeführt, die Dauer der Termine variiert zwischen 30 min und 3 Stunden zzgl. der An- und Abfahrtzeiten.

2.) Bericht zu § 12 Baumpflegesatzung:

Gem. § 12 (3) „Verwendung von Ausgleichszahlungen“ Baumpflegesatzung besteht ferner folgende Berichtspflicht:

„Das Umweltamt Hagen erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.“

Im Berichterstattungszeitraum wurde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1690,00 € vereinnahmt. Der Pool Baumpflege verfügt nun insgesamt über 3211,00 €. Die Gelder wurden zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht verausgabt.

Des Weiteren sind im Berichterstattungszeitraum insgesamt 4440,00 € Verwaltungsgebühren festgesetzt worden.

Personalkapazität

Die derzeitige Wochenarbeitszeit des Sachbearbeiters liegt bei 30 Stunden. Es hat sich wie erwartet herausgestellt, dass gerade in den Wintermonaten eine besonders hohe Arbeitsbelastung vorliegt. Die Vorgänge und Anfragen können dann nicht zeitnah abgearbeitet werden. Eine Steigerung des Arbeitsaufkommens ist mit Blick auf den klimabedingten Zustand der Hagener Bäume und den fortschreitenden

Breitbandausbau absehbar. Im Urlaubs- und Krankheitsfall des Sachbearbeiters gibt es keine vollwertige Vertretung.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
 Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
 Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme
 investive Maßnahme
 konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
 Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
 Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 Vertragliche Bindung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
 Ohne Bindung

1. Investive Maßnahme

Teilplan:	5510	Bezeichnung:	Öffentliches Grün
Finanzstelle:	5000475	Bezeichnung:	Ersatzpflanzungen nach Baumpflegesatzung

	Finanzpos.	2020	2021	2022	2023
Einzahlung(-)		€	€	€	€
Auszahlung (+)	785300	125.000,00 €	125.000,00 €	€	€
Auszahlung (+) üpl.	785300	48.600,00 €			
Eigenanteil		173.600,00 €	125.000,00 €	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im Ifd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
 Finanzierung kann gesichert werden (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung)
 Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Kreditbedarf wird sich erhöhen)

2. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anpflanzung von Bäumen werden in der Bilanz auf den jeweiligen Grundstücken aktiviert. Es entsteht kein jährlicher Abschreibungsaufwand.

3. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil (1,5% des Eigenanteils)	2.604,00 €
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr (1,5% der Gesamtkosten)	€
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	€
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	2.604,00 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	2.604,00 €

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ Anzahl: _____
